



**TURNVEREIN  
KONOLFINGEN**

**Gegründet 1908**

**Statuten**

# Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Rechtsform und Sitz des Vereins	2
Artikel 2	Zweck des Vereins	2
Artikel 3	Ethik	2
Artikel 4	Organisation des Vereins	3
Artikel 5	Mittel des Vereins	3
Artikel 6	Mitgliedschaft im Verein	3
Artikel 7	Abteilungen und Mitgliedschaftsarten im Verein	3
Artikel 8	Versicherung	3
Artikel 9	Austritt aus dem Verein	4
Artikel 10	Hauptversammlung des Vereins	4
Artikel 11	Traktanden der Hauptversammlung	4
Artikel 12	Vereinsvorstand	5
Artikel 13	Sporthaus (technische Kommission)	5
Artikel 14	Buch- und Rechnungsführung	5
Artikel 15	Revisionsstelle des Vereins	5
Artikel 16	Statutenänderung	5
Artikel 17	Auflösung des Vereins	5
Artikel 18	Inkrafttreten	6

## Artikel 1 Rechtsform und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Turnverein Konolfingen" (TVK) besteht ein nichtgewinn-orientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich in 3510 Konolfingen. Der TVK ist dem Turnverband Bern-Mittelland (TBM) angeschlossen und gehört demzufolge auch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.

## Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

## Artikel 3 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeiter\*innen, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

## Artikel 4 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- das Sporthaus (technische Kommission)
- die Rechnungsrevisoren

## Artikel 5 Mittel des Vereins

Zur Erreichung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (werden im Reglement, das die Hauptversammlung genehmigt, festgelegt)
- Erträge aus diversen Vereinsaktivitäten
- Subventionen
- Sponsoring- und Freiwilligenbeiträgen
- J&S Gelder dürfen nur zu Gunsten der Nachwuchsförderung verwendet werden

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Für ausserordentliche, nicht budgetierte Auslagen oder Anschaffungen kann der an der HV TVK definierte und genehmigte Vorstandskredit mit dem Entschcheid des Vorstandes verwendet werden. Der Vorstandskredit beträgt maximal  $\frac{1}{4}$  der Vereineseinnahmen des Vorjahres.

## Artikel 6 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Organisationen (Skiriege, Sportklubs, Firmen...) können mit einer besonderen, von der HV TVK genehmigten Vereinbarung, aufgenommen werden.

Weiter unterstützen Sponsor\*innen den Verein mit freiwilligen, nicht jährlich festzulegenden Spenden. Zudem sind Verträge mit Sponsor\*innen mit Genehmigung des Vorstandes TVK möglich.

Die Jahresbeiträge werden im Reglement festgehalten. Das Reglement wird jährlich durch die Hauptversammlung genehmigt.

## Artikel 7 Abteilungen und Mitgliedschaftsarten im Verein

Im TVK sind folgende Abteilungen integriert:

- Nachwuchs  
(Athletics, GeTu, GymDance, JuTu, KiTu, ElKi)
- Erwachsene ab vollendetem 16. Altersjahr  
(Aktive, Spiel, Damen, Korbball, Frauen, Seniorinnen, Männer, Senioren, Tanz)

In diesen Abteilungen sind folgende Mitgliedsarten möglich

- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich ausserordentlich um den Verein verdient gemacht haben. Anträge dazu sind dem Vorstand 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Antrag.

## Artikel 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turner\*innen obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turner\*innen zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

## Artikel 9 Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den persönlichen Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- den Ausschluss, die Entscheidung aus folgenden Gründen fällt der Vorstand:
  - Schädigung der Vereinsinteressen
  - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages (während zwei Jahren) trotz schriftlicher Mahnung
  - Verletzung der Statuten und des Reglements
- Ethikverstoss

## Artikel 10 Hauptversammlung des Vereins

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- Alle unter Artikel 6 erwähnten Mitglieder sind ab vollendetem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.
- Alle Organisationen, die im Verein aufgenommen sind, sind mit 10% ihrer Mitglieder stimmberechtigt. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.
- Alle Sponsor\*innen können die Hauptversammlung besuchen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Jede vom Vorstand ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung oder ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der\*die Vorsitzende den Stichentscheid

## Artikel 11 Traktanden der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung erledigt folgende Traktanden:

- Appell
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte (Präsidium, TK's, Nachwuchs)
- Abnahme der Jahresrechnungen und Revisionsberichte
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets und Vorstandskredits fürs folgende Jahr
- Genehmigung des Reglements Turnverein Konofingen
- Wahl oder Bestätigung der Vorstandsmitglieder, der Revisor\*innen und übrigen Organe
- Mitglieder mutationen (Aufnahme neuer Vereinsmitglieder / Organisationen)
- Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten
- Verschiedenes

Ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können, mit einer Traktandenliste, beim Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung beantragen. Dieser Antrag muss 40 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

## Artikel 12 Vereinsvorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft geregelt.

Den Vorstand des TVK bilden die Leiter\*innen der Bereiche:

- Präsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- Sport, Marketing, Anlässe

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mitglieder sind auf unbestimmte Zeit wiederwählbar. Um eine Kontinuität im Vorstand zu gewährleisten sind Präsidium und Finanzen mit verschobener Amtsdauer zu wählen.

## Artikel 13 Sporthaus (technische Kommission)

Das Sporthaus ist zuständig für Organisation und Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen und macht Vorschläge an den Vereinsvorstand über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten

Das Sporthaus wird durch die Bereichsleiter\*innen Sport Nachwuchs und Erwachsene in einer Co-Leitung geführt.

Als Mitglieder nehmen alle Abteilungen mit ihren Hauptleiter\*innen Einsitz.

## Artikel 14 Buch- und Rechnungsführung

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Die Rechnung muss detailliert und mit einer Erfolgsrechnung erstellt werden.

Für den Nachwuchs muss ein separates Konto geführt werden. Darin muss ersichtlich sein, dass die J&S Gelder zwingend nur für die Nachwuchsförderung verwendet werden.

Zudem wird an der Hauptversammlung das Budget des kommenden Jahres genehmigt.

## Artikel 15 Revisionsstelle des Vereins

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisor\*innen, die alle zwei Jahre gewählt werden müssen.

## Artikel 16 Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## Artikel 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins sind die Vereinsakten und das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde zu Handen eines später in Konolfingen wieder entstehenden Turnvereins zur Verwahrung zu übergeben.

## Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom **08.02.2024** genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Die Unterzeichnungsberechtigten des Turnvereins Konolfingen

Präsidium:



Sekretariat:



### **Turnverband Bern Mittelland (TBM)**

Statutenverantwortlicher TBM:

sig. Urs Rohrer

Leiterin Geschäftsstelle TBM:

sig. Astrid Schwab